

# Schulordnung des Haranni-Gymnasiums Herne

## **PRÄAMBEL**

Dieser Schulordnung liegt das Bewusstsein für die Verantwortung zugrunde, welche alle am Schulleben des Haranni-Gymnasiums beteiligten Personen für das Gelingen eines erfolgreichen Schulablaufes tragen. Die Achtung der Würde jedes Einzelnen sowie der gegenseitige Respekt aller an unserer Schule wirkenden Menschen im Umgang miteinander sind dabei Grundlage vertrauensvoller und erfolgreicher Arbeit.

## **1. DER UMGANG MITEINANDER**

Alle am Haranni-Gymnasium beteiligten Personen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sekretärinnen, Lehrerinnen und Lehrer, Verwaltungskräfte, Hausmeister und Reinigungskräfte, möchten geachtet und respektiert werden.

Niemand soll Gewalt erleiden müssen.

Niemand soll gekränkt oder beleidigt werden.

Niemand soll herabgesetzt, diskriminiert oder gedemütigt werden.

Die Interessen und Bedürfnisse aller sollen beachtet werden.

Darum ist es eine Pflicht, auch alle anderen so zu behandeln, wie man es selbst für sich erwartet. Jeder Mensch soll sich für seine Interessen und Bedürfnisse einsetzen und seine Meinung frei äußern können, ohne dabei andere herabzusetzen, zu missachten, zu kränken, zu beleidigen, zu diskriminieren oder respektlos zu behandeln. Alle bemühen sich um die Schaffung einer angenehmen und konstruktiven Lernatmosphäre und achten dabei auf ein angemessenes Auftreten.

Konflikte, auch Streit, kommen im menschlichen Miteinander immer wieder vor. Im Konfliktfall sollen Gespräche mit den anderen geführt, Lösungen im Dialog gesucht und z. B. die Hilfe der Streitschlichter, der Klassenlehrerinnen / Klassenlehrer oder der Vertrauenslehrerinnen / Vertrauenslehrer in Anspruch genommen werden, wenn die Konflikte nicht eigenständig gelöst werden können.

## **2. DAS VERHALTEN IN DER SCHULE**

### **2.1 Im Schulbereich**

Jedes unnötige Lärmen oder Rennen im Schulgebäude und in angeschlossenen Gebäudeteilen muss unterbleiben, damit Schädigungen, Gefahren und Belästigungen vermieden werden. Da Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern nur zur Benutzung überlassen werden, ist ihre Schonung und Erhaltung selbstverständliche Pflicht aller.

### **2.2 Im Klassenraum**

Die Klassenräume werden von den Klassen selbst besenrein gehalten. Dafür wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der nach der letzten Unterrichtsstunde den Raum fegt. Die Tafel (auch in den Fachräumen) wird von den Schülerinnen und Schülern vor Beginn oder nach Ende jeder Unterrichtsstunde gesäubert. Hierfür wird ein Tafeldienst eingerichtet. Diese Regelung gilt auch für alle Fachräume.

Vor Verlassen des Klassenraums werden die Fenster geschlossen. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle eingehängt oder auf die Tische gestellt.

Räume, in denen Unterricht stattfindet, werden von Lehrerinnen und Lehrern auf- und zugeschlossen.

Schülerinnen und Schülern der Oberstufe kann ein unbeaufsichtigter Aufenthalt in Klassenräumen dann gestattet werden, wenn ein Abschließen der Räume nach Verlassen gesichert ist. Bei Kursgruppen regeln die Kurssprecherinnen und Kursprecher das Abschließen selbst.

### **2.3 In den Fachräumen**

Die Fachräume stellen eine besondere Herausforderung an sach- und verantwortungsbewusstes Handeln dar. Die hier vorhandenen Geräte, Gegenstände und Materialien bedürfen besonderer Sorgfalt um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren auf Dauer zu garantieren und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können. Aus diesem Grund ist dort der Aufenthalt für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht erlaubt und das Essen und Trinken untersagt.

### **2.4 Im Sportbereich**

Für das allgemeine Verhalten in der Turnhalle gelten die gleichen Regeln wie für das Verhalten in den übrigen Schulgebäuden. Der Aufenthalt in der Turnhalle, auf dem Sportplatz und den entsprechenden Zugängen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet. Die Umkleidekabinen sind keine Aufenthaltsräume. Sie müssen sofort nach dem Umkleiden verlassen werden. Dass Umkleide- und Duschräume sauber gehalten und die Einrichtung geschont werden, ist selbstverständliche Pflicht jedes Einzelnen. Einzelheiten legt die Hallenordnung der Gemeinde fest.

### **2.5 In den Informatikräumen, Medien- und Selbstlernzentren**

Der Umgang mit Computern bedarf einer besonderen Sorgfalt. Die Eintragung in das Logbuch ist Voraussetzung für deren Benutzung. An den lokalen Rechnern dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Weder ist das Speichern von Daten hier erlaubt noch dürfen eigen-

mächtig Programme aufgespielt oder von Wechseldatenträgern gestartet werden. Hintergrundbild, Farbschema, Soundeinstellungen und Systemsteuerung bleiben unverändert. Aufgebaute Internetverbindungen müssen den Unterrichtsinhalten sowie den Anweisungen der Lehrkräfte genügen. Der Aufenthalt für Schülerinnen und Schüler ist hier nur unter Aufsicht erlaubt und das Essen und Trinken untersagt.

### **2.6 In den Pausen**

#### *2.6.1 Allgemeine Regelungen*

In allen längeren Pausen (mehr als 5 Minuten) räumen die Unter- und Mittelstufenschülerinnen und -schüler ihre Klassenräume und die Flure. Pausenaufsicht wird von den Lehrerinnen und Lehrern nach dem aufgestellten Plan durchgeführt. Gerade während der Pausen muss auf Ordnung geachtet werden. Schülerinnen und Schüler dürfen sich während der großen Pausen nur dann im Klassenraum aufhalten, wenn sie die Sondergenehmigung einer Lehrkraft haben.

Bei Regen und Schneefall halten sich alle Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe in der Pausenhalle sowie auf den Fluren des Hauptgebäudes auf. Regenspauzen werden per Durchsage kenntlich gemacht.

Das Ende der Pause bestimmt das erste Gongzeichen oder die Aufsicht führende Lehrkraft. Nach Beendigung der Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich wieder in ihre Unterrichtsräume.

#### *2.6.2 Schulhöfe, Pausenhalle*

Die Pausen sollen möglichst allen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, sich durch Bewegung in frischer Luft zu entspannen. Diesem Zweck dienen die Schulhöfe und in den großen Pausen die Pausenhalle. Da der verfügbare Raum begrenzt ist, verbietet die Rücksicht auf andere Lauf- und Wurfspiele ebenso wie das Anlegen von Rutschbahnen und das Werfen von Schneebällen oder die ausschließliche Beanspruchung bestimmter Teile des Hofes durch einzelne Gruppen.

Das rücksichtsvolle Spielen mit Soft- und Tischtennisbällen ist erlaubt.

Der Aufenthalt an den Fahrradständern während der Pausen ist nicht erlaubt. Unfälle und Ordnungsverstöße müssen der Aufsicht führenden Lehrkraft unverzüglich gemeldet werden.

### 2.6.3 Toiletten

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Es ist strengstens untersagt, auf den Toiletten zu rauchen. Äußerste Sauberkeit gebieten hier die Regeln des Anstandes und der Hygiene.

### 2.6.4 Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen die Schule und das Schulgelände in den Pausen und Freistunden unbeaufsichtigt verlassen. Anderen Schülerinnen und Schülern kann das jedoch aus haftungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt werden.

### 2.6.5 Verzehr warmer Speisen

Der Verzehr von warmen Speisen, die außer Haus gekauft werden, ist nur im Oberstufencafe oder in der Pausenhalle gestattet.

### 2.6.6 Fahrzeuge

Aus Sicherheitsgründen darf der Schulhof während der Pausen, aber auch unmittelbar vor Schulbeginn und nach Schulschluss nicht mit Autos, Fahr- oder Krafträdern befahren werden. Um das Unfallrisiko zu mindern, müssen Zweiräder auf dem Schulgelände grundsätzlich geschoben werden. Es ist selbstverständlich, dass Fahrzeuge von Mitschülerinnen und Mitschülern nicht beschädigt werden. Ein Versicherungsschutz besteht nur für Fahrräder von Schülerinnen und Schülern, die weiter als 2 km von der Schule entfernt wohnen, nach Erhalt einer Fahrradkarte und wenn die Fahrzeuge gesichert abgestellt worden sind.

Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen in den Fahrradständern abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Fahrräder aus haftungsrechtlichen Gründen vom Hausmeister sichergestellt.

Alle Krafträder, zu deren Führen eine Fahrerlaubnis benötigt wird, die über die Führerscheinklasse 1b hinausgeht, müssen außerhalb des Schulgeländes geparkt werden.

## 2.7 Alarmfall

Als Maßnahmen zur Unfallverhütung werden zu Beginn eines jedes Schuljahres Alarmpläne an Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer besprechen diese Pläne mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres. Bei Feueralarm müssen alle Anwesenden die Schule schnellstmöglich über die ausgeschilderten Fluchtwege verlassen und sich am vereinbarten Sammelpunkt einfinden.

## 3. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

### 3.1 Unterrichtsbeginn und -ende, Pausen

Die Unterrichtszeit beginnt um 8<sup>00</sup> Uhr. Große Pausen finden in der Zeit von 9<sup>30</sup>-9<sup>50</sup> Uhr sowie 11<sup>25</sup>-11<sup>40</sup> Uhr statt.

Schülerinnen und Schülern sollte bei Bedarf in der Mitte von Doppelstunden eine kurze Trink- und Toilettenpause eingeräumt werden. In den Fachräumen gilt die jeweilige Benutzerordnung.

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit besonderer Genehmigung der Schulleitung oder einer Lehrkraft gestattet.

### 3.2 Fehlen und Beurlaubungen

#### 3.2.1 Verhalten im Krankheitsfall

##### 3.2.1.1 Klassen 5 – 10

Ist eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe verhindert, die Schule zu besuchen, so ist unverzüglich die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer bzw. die Schule mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei Beendigung des Schulversäumnisses, spätestens jedoch nach 5 versäumten Unterrichtstagen, ist der Schule eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Grundes für das Schul-

versäumnis zu geben. Bei einem längeren Schulversäumnis ist zusätzlich spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.

### 3.2.1.2 Klassenstufen 11-13

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe reichen unverzüglich, spätestens aber bis 7 Tage nach Beendigung des Schulversäumnisses eine schriftliche Entschuldigung ein. Die Entschuldigung für das Versäumen eines Klausurtermins aus Krankheitsgründen wird nur anerkannt, wenn ein ärztliches Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich beigebracht wird. Wird das Attest oder die genannte Bescheinigung nicht eingereicht, gilt die geforderte Klausurleistung als nicht erbracht.

### 3.2.1.3 Krankheit vor oder im Anschluss an Ferien

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferientage, so hat er / sie der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Kosten für dieses Attest sind von den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers zu tragen.

### 3.2.2 Beurlaubungen

Kann eine Schülerin / ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, ist in der Regel 4 Wochen vorher ein Antrag auf Beurlaubung einzureichen. Beurlaubungen für einen Tag können für die Klassen 5 – 10 durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer, für die Jahrgangsstufen 11 – 13 durch die Beratungslehrerinnen / Beratungslehrer erfolgen. In allen anderen Fällen ist die Schulleiterin zuständig, die darüber nach der zurzeit gültigen Rechtslage entscheidet. Hiernach darf grundsätzlich unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien eine Beurlaubung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für einzelne bewegliche Ferientage, die im Zusammenhang mit bestimmten Feiertagskonstellationen zur Planung eines Kurzurlaubs führen können.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern.

## 3.3 Rauchen und Alkoholkonsum

Im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände gilt ein generelles Rauchverbot. Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot gelten laut gültiger Beschlussfassung der Schulkonferenz.

## 3.4 Handys und Mediaplayer

Handys und Mediaplayer werden vor Unterrichtsbeginn ausgeschaltet und in der Tasche verwahrt. Im Unterricht verwendete Geräte werden von der Lehrkraft in Verwahrung genommen und können von den Erziehungsberechtigten am folgenden Unterrichtstag im Sekretariat wieder abgeholt werden. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte verbieten sich audiovisuelle Aufnahmen auf dem Schulgelände. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

## 3.5 Umweltschutz

Da wir der Erhaltung und der Pflege unserer Umwelt verpflichtet sind, ist der sorgsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der sparsame Umgang mit Energie unser aller Aufgabe. Abfall wird, wo es geht, vermieden und wo er anfällt, verantwortungsvoll entsorgt. Elektrisches Licht soll nur dann angeschaltet sein, wenn es auch wirklich benötigt wird.

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Schulordnung gilt bis auf Weiteres. Die Schulkonferenz soll jährlich einmal beraten, ob einzelne Regelungen ergänzt werden und gegebenenfalls Änderungen beschließen

*Fassung: 07.07.2011*